

HVBG-Info 10/1993 vom 20.04.1993, S. 0875 - 0877, DOK 754.14/017-OLG

Tierhalterhaftung bei Verletzung anläßlich der Pflege eines Pferdes\_- Eingliederung des Geschädigten in den Unfallbetrieb - Urteil des OLG Köln vom 16.12.1992 - 27 U 92/92

Tierhalterhaftung bei Verletzung anläßlich der Pflege eines Pferdes (§ 833 BGB) - Eingliederung des Geschädigten in den Unfallbetrieb (§§ 539 Abs. 2, 548 Abs. 1, 636, 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO);

hier: Urteil des OLG Köln vom 16.12.1992 - 27 U 92/92 - Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit Urteil vom 16.12.1992 - 27 U 92/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Übernimmt jemand gegenüber einem nicht gewerbsmäßigen Pferdehalter aus Gefälligkeit während dessen mehrtätiger Abwesenheit die Versorgung der Pferde und erleidet er bei deren Versorgung einen Personenschaden, kann die Haftung des Pferdehalters aus BGB § 833 gem. RVO § 636 Abs. 1, 2 ausgeschlossen sein.

Orientierungssatz

- Die Ansprüche des durch ein Reitpferd Verletzten richten sich nicht gegen den tierhaltenden Unternehmer, sondern gemäß RVO § 636 Abs. 1, 2 gegen den Träger der Unfallversicherung, wenn der Personenschaden durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist
- 2. Auch der nichtgewerbsmäßige Halter eines Reittieres gilt gemäß RVO § 658 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer.
- 3. Ein Arbeitsunfall liegt auch dann vor, wenn die geleistete Tätigkeit wegen ihrer Ähnlichkeit mit der auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses geleisteten es rechtfertigt, den Verunglückten einem Arbeitnehmer des Unfallbetriebs gleichzustellen (so auch BGH, 1977-12-06, VI ZR 79/76, NJW 1978, 2553; so auch BGH, 1983-07-05, VI ZR 273/81, NJW 1983, 2882).
- 4. Für eine "Eingliederung" des Geschädigten in den Unfallbetrieb im Sinne von RVO § 636 Abs. 1 genügt es, wenn er für diesen Betrieb ähnlich wie ein Arbeitnehmer tätig geworden und seine Tätigkeit in die betriebliche Sphäre des Unfallbetriebes gefallen ist, so daß sie diesem Unternehmen der Sache nach zugerechnet werden muß.
- 5. Selbst Hilfeleistungen für kurze Zeit, und sei es unaufgefordert, aus eigenem Entschluß und Gefälligkeit, können eine "Eingliederung" des Geschädigten in den Unfallbetrieb begründet (so auch BGH, 1980-01-29, VI ZR 125/79, NJW 1980, 1796).